

Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und § 28 Absatz 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I Nr. 15) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 27), und der Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom _____ hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am _____ die folgende Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen.

§ 1

Benutzungsgebühren

Die Stadt Cottbus erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach den folgenden Vorschriften. Den Kostenanteil der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühren sind die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, die durch die zu reinigende Straße erschlossen sind, und der sich im Verzeichnis der Anlage zur Straßenreinigungssatzung vom _____ nach Reinigungsklassen zu ermittelnde Gebührensatz.
- (2) Nicht zur anrechnungsfähigen Grundstücksfläche gehören landwirtschaftliche Nutzfläche Grünland, landwirtschaftliche Nutzfläche Ackerland und Wald, sofern nicht innerhalb der Ortslage eine sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- (3) Wird ein Grundstück von mehreren an die Straßenreinigung angeschlossenen Straßen erschlossen, so sind von jeder der erschließenden Straße entsprechend Absatz 1 und 2 die in Betracht kommenden Grundstücksflächen zu ermitteln. Es werden die Grundstücksseiten an den Straßen zu Grunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks möglich ist.

§ 3 Gebührensatz

(1) Der Gebührensatz für das Kalenderjahr 2017, beträgt nach Reinigungsklassen (Rk) für

Rk 12 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb	€	1,74
Rk 14 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb	€	3,74
Rk 15 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege	€	4,72
Rk 17 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege	€	2,72
Rk 42 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€	2,98
Rk 43 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Geh/Radwege 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€	4,98
Rk 49 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängerzone 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€	17,88
Rk 50 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängerzone 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€	34,78
Rk 51 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängerzone 3x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€	51,68
Rk 60 =	Die Stadt betreibt den Winterdienst der Fahrbahn	€	0,54
Rk 70 =	Die Stadt betreibt den Winterdienst der Geh/Radwege	€	0,98

(Fb Fahrbahn)

§ 4 Gebührenpflichtige, Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks, das an die Straßenreinigung angeschlossen ist.

Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (3) Im Falle eines Wechsels des nach Absatz 1 und 2 Gebührenpflichtigen ist der neue Gebührenpflichtige vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Kalendermonat der Rechtsänderung folgt. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Gebührenpflichtige der Stadt anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben auf Anforderung alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Cottbus nach Vorlage eines dienstlichen Ausweises das Grundstück betreten, um Feststellungen zu treffen, die für die Gebührenerhebung notwendig sind, hierzu zählen insbesondere die Grundstücksgröße und die Eigentumsverhältnisse.

§ 5

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht erstmals mit dem Beginn des Monats, der auf die satzungsmäßige Reinigung durch die Stadt Cottbus folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigung durch die Stadt Cottbus endet.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung
- a) bei Ausfall oder Einschränkung der satzungsmäßigen Reinigung an Wochenfeiertagen,
 - b) bei Ausfall der satzungsmäßigen Reinigung durch unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse, durch Straßenbauarbeiten oder durch andere zwingende Gründe bis zu einem zusammenhängenden Monat,
- oder auf Gebührenerhöhung
- c) durch Schwerpunktbildung zur Beseitigung von Laub.

Die Gebührenerstattung erfolgt für den Zeitraum, der die in b) genannte Zeit überschreitet. Dabei werden angefangene Monate als volle Monate gerechnet.

- (4) Die Gebührenschuldner erhalten über die zu entrichtende Gebühr einen Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann. Bei Wohnungseigentümern kann die Gebühr für die Wohnungseigentümergeinschaft festgesetzt werden. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.
- (5) Die Straßenreinigungsgebühren nach § 3 für ein Kalenderjahr werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je gleichen Teilbeträgen fällig. Sie können auf Antrag auch in einem Jahresbetrag bis zum 01.07. des laufenden Kalenderjahres entrichtet werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 3, den Wechsel des Gebührenpflichtigen der Stadt nicht anzeigt und entsprechend nachweist;

2. entgegen § 4 Abs. 4, die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Oberbürgermeister.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5 € bis 1000 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Cottbus,

Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus